Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. März 1905. Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 9.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten S. 131. — Konzession der Deutsch-Ostafrikanischen Bank S. 132. — Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Bank S. 135. — Beschluß des Bundesrats, betreffend die Deutsch-Ostafrikanische Bank in Berlin S. 143. — Desgleichen betreffend die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin S. 143. — Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Abänderung der Verfügung betreffend Veräußerung und Belastung der Grundstücke der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 151. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium S. 151. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einführung der Hellerwährung S. 151. — Desgleichen betreffend Einlösung von Kupfermünzen S. 152. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1904 S. 152. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 12. Februar 1900, betreffend die Ausübung der Jagd südlich des Sanaga S. 152. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Sprachunterricht in den Schulen des Schutzgebiets S. 153 — Personalien S. 153.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 156. — Patriotische Gaben S. 157. — Deutsch-Ostafrika: Neubaustrecke der Usambarabahn S. 158. (Mit 1 Karte.) — Bericht über den Betrieb der Usambara-Eisenbahn im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1904 S. 158. — Druckfehler-Berichtigung S. 160. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 160. — Kamerun: Erste Sitzung des Gouvernementsrats S. 160. — Ergebnisse der Untersuchung über den Tod des Hauptmanns Thierry S. 161. — Bericht des Leutnants und Stationschefs von Banjo, Achenbach, über seine Expedition gegen die Ngalim-Leute S. 161. — Wissenschaftliche Sammlung S. 162. — Togo: Verbreitung der deutschen Sprache im Schutzgebiete S. 163. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 165. — Ergebnisse der Versuche mit dem Trooftschen Kraftwagen S. 166. — Bank in Swakopmund S. 166. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 166. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Ergebnisse der Viehzählung in der Kapkolonie S. 167. — Literatur S. 168. — Verkehrs-Nachrichten S. 169. — Fahrplan der Neu-Guinea-Zweiglinie S. 172. — Gebührentarif für die Post- und Telegraphenanstalten in Deutsch-Ostafrika S. 174. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten.

Vom 30. Oktober 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 818) für die deutschen Schutzgebiete im Namen des Reichs, was folgt:

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten kann nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden; in der Konzession sind Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinne der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Oktober 1904.

Wilhelm I. R.

Graf v. Bülow.